

Amtliche Abkürzung: APO-GrundStGy

Fassung vom: 21.12.2017

Gültig ab: 01.08.2017

Gültig bis: 31.07.2027

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
(APO-GrundStGy)

Vom 22. Juli 2011^{*)}

§ 29 a

Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Wer die Voraussetzungen des § 29 am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Wer die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 erfüllte, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss jedoch nur, wenn auch die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich nach § 29a Absatz 2 beendet wird. Der Erwerb des Abschlusses wird im Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkt.

(2) Die Jahrgangsstufe 10 ist erfolgreich beendet, wenn Schülerinnen und Schüler am Ende dieser Jahrgangsstufe die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht am Ende der Jahrgangsstufe 10 ablegen, haben die Jahrgangsstufe 10 dann erfolgreich beendet, wenn ihre im laufenden Unterricht erreichten Leistungen den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 genügen.

Fußnoten

*) [Red. Anm.: Beachte die in der Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 266) verkündeten Ausnahmeregelungen.]

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, 325